

## 6.2. **KIRCHLICHES RECHT: IMPOTENZ, EHEFÄHIGKEIT UND ANDERE DRÄNGENDE FRAGEN**

### **EHESCHLIESSUNG UND EHETRENNUNG IM FRÜHMITTELALTERLICHEN RECHT**

Matrimonial issues were subject to wide discussion in legal documents in the early Middle Ages, including matters of disease or impotence as grounds for divorce. According to Canon Law the wife had to prove her husband's impotence in order to get divorced; otherwise she had to remain married. Apart from this, only a few things could prohibit marriage, e.g., incest or a missing agreement from one party of the bridal couple.

Eheliche Fragen wurden innerhalb der rechtssetzenden Quellen des frühen Mittelalters sehr breit diskutiert. Das betraf die Erlaubtheit eines Eheabschlusses genauso wie die Fragen nach ehelichen Vergehen, oder ob und inwieweit eine Trennung einer bereits geschlossenen Ehe möglich war (8; 7, 192–221; 6, 165–196). Innerhalb dieser Diskussionen spielte die Frage nach einer Behinderung nur im zuletzt genannten Fall eine Rolle. War nämlich ein Gatte nach der Eheschließung an Lepra erkrankt, durfte die Ehe getrennt werden und der gesunde Partner durfte erneut heiraten (4, c. 19, 39). Das gleiche galt für den Fall, dass eine Frau beklagte, ihr Mann könne die Ehe nicht vollziehen. Wurde diese Impotenz »aufgrund des Geständnisses beider oder jeder beliebigen sicheren Zustimmung augenscheinlich« bestätigt, so durfte auch diese Ehe getrennt werden und die Frau neu heiraten (2, 5). Behauptete aber der Mann das Gegenteil, stand also Aussage gegen Aussage, lag die Beweislast bei der anklagenden Partei, in diesem Fall bei der Frau. Konnte diese die Impotenz ihres Mannes nicht nachweisen, wurde der widersprechenden Partei geglaubt, und die Ehe musste bestehen bleiben

(4, c. 20, 39; 5, c. 17, 41; 3, c. 14, 212–213). Alle anderen Formen von Erkrankungen jedoch waren bereits auf dem Konzil von Orléans im Jahre 533 als Trennungsgrund ausgeschlossen worden (6, 186; 1, c. 11, 100). Gleichzeitig wurde auch im Vorfeld einer Eheschließung nicht geprüft, ob die Eheleute an einer wie auch immer garteten Behinderung litten, die sie eheunfähig machen könnte. Bei Prüfungen wurde lediglich darauf geachtet, dass die Ehe formal einwandfrei geschlossen worden war. Dazu mussten bestimmte Formalkriterien erfüllt sein. Diese bestanden in erster Linie in der Zustimmung von Mann und Frau sowie ihrer jeweiligen Familien zur Eheschließung. Fehlte eine dieser Einverständniserklärungen, war die Ehe nicht gültig geschlossen worden (6, 186; 1, c. 11, 100).

Da jedoch der Begriff der Behinderung kein zeitgenössischer Quellenbegriff ist, wäre zu überlegen, das Paradigma der *dis-/ability* kulturgeschichtlich auszuweiten. Aus der Perspektive der damaligen Akteure könnte man auch nach anderen Formen der ›Behinderung‹ fragen, was also zeithistorisch das Normale war und worin ein Anderssein bestand, wer zur Ehe tauglich war und wer nicht. Dabei zeigt sich, dass nur wenige Ehehindernisse bestanden. Eines davon war Inzest, der jedoch nicht deshalb ehebehindernd war, weil die Zeitgenossen befürchteten, aus dieser Ehe könnten behinderte Kinder hervorgehen, sondern weil zu nahe Verwandtschaft als (Be-)Hinderungsgrund empfunden wurde (8, 192–248). Alle anderen Ehe(be-)hinderungsgründe betrafen in der Regel das eheliche Konsensgeschehen, also die Frage, ob die notwendigen Zustimmungen aller an der Ehe beteiligten Personen vorgelegen hatten oder nicht. Insoweit wurden auch sozial schlechter gestellte bzw. weniger begüterte Personen nicht am Eheabschluss gehindert, vorausgesetzt ihr Grundherr war als weitere zustimmungsbedürftige Partei mit der Eheschließung einverstanden (8, 249–306).

- 1** Concilium Aurelianense a. 533, hg. v. Charles DE CLERCQ, in: CCL 148A: Concilia Galliae a. 511–695, S. 98–103. **2** Concilium Liftinense a. 743, hg. v. Albert WERMINGHOFF, in: MGH Conc. 2,1, S. 5–7. **3** Concilia Rispacense, Frisingense, Salisburgense a. 800, hg. v. Albert WERMINGHOFF, in: MGH Conc. 2,1, S. 205–219. **4** Decretum Compendiense a. 757, hg. v. Alfred BORETIUS, in: MGH Capit. 1, S. 37–39. **5** Decretum Vermeriense, hg. v. DEMS., in: MGH Capit. 1, S. 39–41. **6** GOETZ, Hans-Werner: Frauen im frühen Mittelalter. Frauenbild und Frauenleben im Frankenreich, Köln u. a. 1995. **7** HARTMANN, Wilfried: Kirche und Kirchenrecht um 900. Die Bedeutung der spätkarolingischen Zeit für die Tradition und Innovation im kirchlichen Recht, Hannover 2008. **8** WEBER, Ines: Ein Gesetz für Männer und Frauen. Die frühmittelalterliche Ehe zwischen Religion, Gesellschaft und Kultur, 2 Bde., Ostfildern 2008.

INES WEBER